



## Antrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/00950**  
Datum: 03.09.2015  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Dr. Bodo Meerheim  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	24.06.2015	öffentlich Entscheidung
Jugendhilfeausschuss	03.09.2015	öffentlich Vorberatung
Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss	10.09.2015	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	22.09.2015	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	23.09.2015	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Wissenschafts- und Wirtschaftsförderung sowie Beschäftigung	29.09.2015	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	30.09.2015	öffentlich Entscheidung

**Betreff:** **Antrag der Fraktion DIE LINKE/ Die PARTEI im Stadtrat Halle (Saale) und der CDU/FDP Stadtratsfraktion zur personellen Erweiterung der Trägerversammlung des Jobcenters**

### Beschlussvorschlag:

1. Der Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale) wird beauftragt, sich in der Trägerversammlung des Jobcenters dafür einzusetzen, dass die Trägerversammlung auf

sechs Personen erweitert wird.

2. Der Stadtrat entsendet zwei Stadträte als weitere Mitglieder der Trägerversammlung.

gez. Dr. Bodo Meerheim  
Vorsitzender der Fraktion  
DIE LINKE/ Die PARTEI

gez. *Bernhard Bönisch*  
*Vorsitzender der CDU/FDP-*  
*Stadtratsfraktion*

**Begründung:**

Im Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende- Kapitel 4, Abschnitt 2- Einheitliche Entscheidung (§§44a-45) wird beschrieben, wie die Trägerversammlung des Jobcenters zusammengesetzt sein soll. Beschrieben wird, dass „in der Regel die Träger je drei Vertreterinnen oder Vertreter“ entsenden. Derzeit hat die Trägerversammlung eine Vertreterin der Agentur für Arbeit und einen Vertreter des kommunalen Trägers. Um mehr Transparenz in die Entscheidungen der Trägerversammlung kommen zu lassen, ist aus unserer Sicht eine personelle Erweiterung der Trägerversammlung notwendig.

Da der Stadtrat ( mindestens) drei Vertreterinnen oder Vertreter entsenden kann, empfehlen wir die Entsendung von Stadträten als Vertretung des wichtigsten Organs der kommunalen Selbstverwaltung. Andere Städte verfügen bereits über Erfahrungen mit der Entsendung von Stadträten in die Trägerversammlung.



**Sitzung des Stadtrates am 24. Juni 2015**

**Betreff: Antrag der Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI im Stadtrat Halle (Saale) zur personellen Erweiterung der Trägerversammlung des Jobcenters**

**Vorlagen-Nr.: VI/2015/00950**

**TOP: 8.5**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Oberbürgermeister verweist den Antrag zur weiteren Erörterung der Rahmenbedingungen der zukünftigen Aufgabenerfüllung und zielgerichteten Weiterentwicklung des Jobcenters in den Hauptausschuss, den Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss, den Ausschuss für Wissenschafts- und Wirtschaftsförderung sowie Beschäftigung, den Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften und in den Jugendhilfeausschuss.

Zu 1.

Die „**Gründungsbegleitende Vereinbarung zur Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung nach 44b SGB II n.F.**“ (Gründungsbegleitende Vereinbarung) hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung vom 15.12.2010 beschlossen (V/2010/09344).

Beide Träger entsenden demnach je 1 (einen) Vertreter in die Trägerversammlung gemäß § 2 Abs. (2) Ziff. 1 a) der Gründungsbegleitenden Vereinbarung.

**Grundsätzliche Rahmenbedingungen der Aufgabenerfüllung** sind darüber hinaus in der Gründungsbegleitenden Vereinbarung definiert worden.

Es ist zu erörtern, wie nachvollziehbar und stärker als bisher, die nachfolgenden Themen berücksichtigt werden können:

➤ **Regionale Besonderheiten**

Die **regionalen Besonderheiten** der beteiligten Träger, des regionalen Arbeitsmarktes und der regionalen Wirtschaftsstruktur sind bei der zukünftigen Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtung zu berücksichtigen (vgl. § 44b Abs. (2) Satz 1 und 2 SGB II).

➤ **Zielvorgaben und Schwerpunktsetzungen der Stadt Halle (Saale)**

Die **Zielvorgaben und Schwerpunktsetzungen der Stadt Halle (Saale)** sind zu beachten und in das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm abgestimmt einzuarbeiten (vgl. § 44c Abs. (6) i. V. m. § 2 Abs. (2) Ziff. 8b) der „Gründungsbegleitende Vereinbarung zur Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung nach § 44b SGB II n.F.“).

➤ **Steuerung und Überwachung der gemeinsamen Einrichtung**

Die **Steuerung und Überwachung** der gemeinsamen Einrichtung - Jobcenter Halle (Saale) - ist nicht nur auf die ordnungsmäßige Geschäftsführung, sondern auch auf den Stand der Umsetzung und die Erreichung der kommunalen Ziele und Schwerpunkte auszurichten (vgl. § 44b Abs. 3 Satz 3 SGB II).

Dem Vertreter in der Trägerversammlung Herr Beigeordneter Kogge ist bereits der Auftrag erteilt worden, Vorschläge zu erarbeiten, wie die besonderen Spezifika der Stadt Halle (Saale) als „**kommunale Note**“ in die Arbeit des Jobcenter Halle (Saale) besser einfließen können.

**Wesentliche Beschlüsse der Jobcenter-Trägerversammlung** (z.B. zum Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm und zum Eingliederungs- und Verwaltungsbudget) sollten der vorherigen Beschlussfassung durch den Stadtrat unterliegen.

Die möglichen **Veränderungen in den Prozessabläufen und Rahmenbedingungen** sollten insgesamt erörtert werden und in eine abgestimmte Überarbeitung der Festlegungen der Gründungsbegleitenden Vereinbarung einfließen.

Zu 2.

Es wird auf die Ausführungen zu 1.) verwiesen.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister